

G e s e z ,

wegen Aufhebung des 6ten Artikels des Gesetzes vom 21. Christmonath 1821, betreffend die Erhebung einer Eingangsgebühr von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern.

Der Große Rath hat, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe hinterbrachten Vorschlags, betreffend das Gesetz vom 21. Christmonath 1821 wegen Enthebung einer Eingangsgebühr von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern, in Betrachtung der gegenwärtigen Handelsverhältnisse, beschlossen:

Der 6te Artikel des vorerwähnten Gesetzes, welcher also lautet:

„ Fremde Weine und gebrannte Wasser, welche
 „ zwar ebenfalls von den Weinhändlern zum Ver-
 „ kauf außer den Kanton bestimmt sind, aber
 „ nicht sogleich aus demselben verführt, sondern
 „ in ihre Privatmagazine und Keller genommen
 „ werden, bezahlen bey ihrem Empfang nur den
 „ fünften Theil der laut S. 1. für den Verkauf
 „ im Innern bestimmten Abgabe.“

„ Wenn aber von diesem von den Weinhand-
 „ lern zu Handen genommenen fremden Getränk
 „ etwas im Kanton verkauft wird, so sollen die-
 „ selben bey ihren bürgerlichen Pflichten gehalten
 „ seyn, darüber genaue und gewissenhafte Rechnung
 „ zu führen, die specificirte Angabe davon alle
 „ halbe Jahre der Finanz-Commission einzugeben,
 „ und die übrigen vier Fünftheile der gesetzlichen
 „ Abgabe nachzubezahlen, ”

— ist von nun an aufgehoben; die übrigen Ar-
 tikel des erwähnten Gesetzes aber bleiben ferner
 in Kraft.

Zürich, Mittwochs, den 18. Christmonath 1822.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.